

Bundesamt für Verkehr BAV
Weiterentwicklung Regelwerke
3003 Bern

WeiterentwicklungRegelwerke@bav.admin.ch

Bern, 22. März 2021 sgv-KI/ap

Vernehmlassungsantwort: Richtlinie Sicherheitsanforderungen bestehende Eisenbahntunnel

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit E-Mail vom 17. Februar 2021 lädt das Bundesamt für Verkehr ein, zum Entwurf der Richtlinie «Sicherheitsanforderungen für bestehende Eisenbahntunnel» Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgV dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV unterstützt die Richtlinie und stellt folgenden Zusatzantrag (vgl. auch Anhang).

Die geringen Platzverhältnisse in Eisenbahntunneln stellen die Bauunternehmungen vor Herausforderungen. Es gilt, die Bauabläufe zu optimieren, die Interventionszeiten gering zu halten und stets die Sicherheit zu gewährleisten. Bauarbeiten können Einfluss haben auf den regulären Betrieb oder im Ereignisfalls auf die Kapazitäten der Rettungswege und die Anzahl Zugänge zu Tunnelportalen.

Bauliche Unterhaltsarbeiten und Sanierungen, Aufweitungen oder Neubauten bedingen bei Bahntunneln einen grossen Einsatz von Maschinen, Geräten und Materialien. Aufgrund der kurzen Interventionszeiten wird vieles hiervon in unmittelbarer Nähe der Tunnelportale oder im Tunnel selbst deponiert oder verarbeitet, um damit die Wege so kurz wie möglich zu halten. Die besonderen Umstände während Bauarbeiten in Eisenbahntunneln sind in dieser Richtlinie leider nirgends berücksichtigt worden.

Kapitel 5.3. ist um ein neues Unterkapitel 5.3.2 zu ergänzen:

«Während baulichen Unterhaltsarbeiten und Sanierungen, Aufweitungen oder angrenzenden Neubauten ist temporär von den Sicherheitsanforderungen abzuweichen, wenn der Aufwand für effiziente Bauarbeiten im Vergleich zum Sicherheitsgewinn nicht gerechtfertigt ist.»

Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Dieter Kläy
Ressortleiter

Beilage

- erwähnt